

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3136), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 7, § 1 Abs. 2 Satz 3, § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen für die dort näher bezeichneten Straßen, Wege und Plätze wird **für Fußgänger** i. S. d. §§ 24, 25 StVO täglich im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch unter freiem Himmel angeordnet:

1. Stadtmitte

- a) Gehweg Lange Straße ab Kreuzung Kuhstraße bis Faule Grube in west-östlicher Fahrtrichtung
- b) Kuhstraße
- c) Pädagogienstraße
- d) Breite Straße
- e) Eselföterstraße
- f) Faule Grube
- g) Kröpeliner Straße ab Kröpeliner Tor **bis einschließlich Neuer Markt**
- h) Universitätsplatz
- i) Rungestraße ab Kreuzung Kröpeliner Straße bis Kreuzung Rostocker Heide

- j) Auf den Haltestellen Steintor IHK und in deren Umgebung im Umkreis von jeweils 3 Metern

2. Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV)

Doberaner Platz; begrenzt durch die Doberaner Straße und Wismarsche Straße

3. Warnemünde

- a) Am Bahnhof ab Kreuzung B103 über Bahnhofsbrücke bis Beginn der Kirchenstraße
- b) Am Strom (oberer und unterer Verlauf) ab Kreuzung Kirchenstraße/Bahnhofsbrücke bis Beginn der Westmole.

Die von der Anordnung umfassten Straßen, Wege und Plätze sind in den als **Anlage 1** beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, **farbig** markiert.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nase-Bedeckung“ gilt - über die Straßen, Wege und Plätze aus Absatz 1 hinaus - gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Corona-LVO M-V auch an Orten in der Öffentlichkeit, wo in der konkreten Situation der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(4) Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und alkoholfreien Getränken gestattet; nicht jedoch zum Zwecke des Rauchens.

II. Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

In der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr des jeweiligen Tages ist der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken im gesamten Stadtgebiet untersagt.

III. Konsum von alkoholhaltigen Getränken

Der Konsum von Alkohol ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 7 Corona-LVO M-V auf den in **Anlage 1** grafisch dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und öffentlichen Orten

unter freiem Himmel, auf denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Konsum ist der Verzehr von Alkohol an Ort und Stelle.

IV. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **01.05.2021** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **31.05.2021** außer Kraft.
2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

V. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, den 30.04.2021

Claus Ruhe Madsen

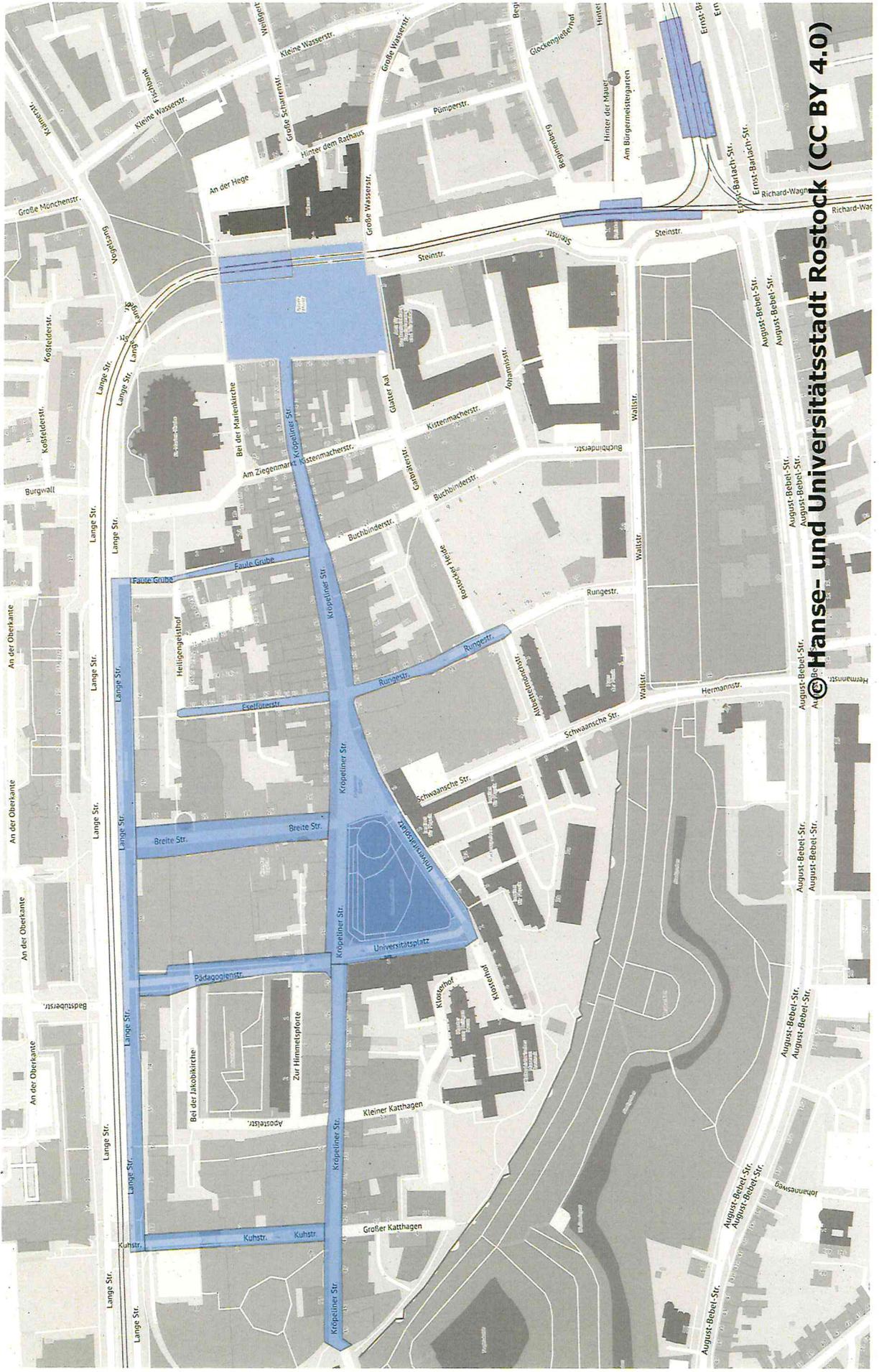
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock



Anlage 1 - Kartenmaterial (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und Verbot Alkoholkonsum)

Anlage 1 – Kartenmaterial

1. Stadtmitte



Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

